

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 17. Dezember

2014

Zum Jahreswechsel

Denke ich an den Jahreswechsel, fällt mir ein Zitat von Goethe ein: „Das neue Jahr sieht mich freundlich an, und ich lasse das alte mit seinem Sonnenschein und Wolken ruhig hinter mir.“

Das Jahr 2014 war für die bayerische Justiz ein sehr ereignisreiches Jahr, mit Wolken – besser gesagt: Herausforderungen – und mit Sonnenschein.

Ich lasse es ruhig hinter mir, weil wir die Herausforderungen angenommen, gemeinsam tatkräftig angepackt und Lösungen präsentiert haben – so wie zuletzt beim sogenannten Schwabinger Kunstfund. Und weil wir uns aufgekommener Kritik gestellt und uns damit u. a. im Rahmen der Selbstverständnisdebatte auseinander gesetzt haben.

Ich lasse es ruhig hinter mir, weil ich mich immer noch gerne an seinem Sonnenschein wärme. Sonnenschein, wie er zum Beispiel von der „Woche der Justiz“ im Mai ausging. Allen, die zu ihrer Verwirklichung beigetragen haben, gilt mein herzlicher Dank für ihren großartigen Einsatz, ihre Ideen und ihre Begeisterung, mit der Sie bei der Sache waren. Die große Resonanz in der Öffentlichkeit übertraf unsere Erwartungen. Die „Woche der Justiz“ hat uns gezeigt, wie sehr sich die Bürgerinnen und Bürger für die Justiz interessieren. Und wie wichtig und lohnenswert es ist, dass sich die Justiz mit all ihren Tätigkeitsfeldern zeigt.

Transparenz, Offenheit und Bürgernähe sind für uns besonders wichtig. Deswegen haben wir 2014 auch eine Weiterentwicklung und Aufwertung der Pressearbeit der Justiz auf den Weg gebracht. Denn zu den Grundbedingungen eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaats gehört, dass die Tätigkeit der Justiz von den Bürgern verstanden und mitgetragen wird.

Blicke ich nach vorne, dann sieht das neue Jahr mich freundlich an, um auf Goethe zurückzukommen: In dem gut ersten Jahr meiner Amtszeit habe ich zahlreiche bayerische Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten besucht. Aus den Gesprächen mit Ihnen weiß ich, dass Ihre Arbeitsbelastung enorm ist. Umso glücklicher bin ich, dass wir uns im Personalbereich auf spürbare Verbesserungen freuen können. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Bereich des Justizvollzugs werden im neuen Doppelhaushalt 2015/2016 insgesamt 350 neue Stellen geschaffen, darunter auch 55 für Richter, 20 für Staatsanwälte, 23 für Rechtspfleger sowie 100 für den allgemeinen Justizvollzugsdienst. In Zeiten, in denen sich Stellenmehrungen in besonderer Weise an Fragen der Haushaltsdisziplin messen lassen müssen, ist das ein klares Signal: Die Bayerische Staatsregierung – allen voran der Ministerpräsident – und der Bayerische Landtag sehen die Bedeutung der Arbeit der Justiz und ihre enorme Arbeitsbelastung. Und sie handeln.

Dass sich die Qualität der in der Justiz geleisteten Arbeit trotz der hohen Belastung als gleichbleibend hoch erweist – messbar etwa in Erledigungszahlen oder Verfahrensdauern, die im Bundesvergleich keinen Vergleich scheuen müssen – ist ein großes Verdienst von Ihnen allen. Für Ihre hohe Motivation und Ihren enormen Einsatz danke ich Ihnen! Um Beides bitte ich Sie auch im neuen Jahr – für Recht und Gerechtigkeit und eine leistungsfähige Rechtspflege zum Wohle der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading 'Winfried Bausback'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'W' at the beginning.

Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
31.07.2014	925-F Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)	156
03.11.2014	2030.2.3-J Änderung der Beurteilungsbekanntmachung Justiz	160
26.11.2014	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	160
	Stellenausschreibungen	162
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	165
	Literaturhinweise	166

– Dieser Ausgabe liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2014 bei –

Bekanntmachungen

925-F

Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 31. Juli 2014 Az.: 46 - P 1070 - 001 - 12 042/13

Inhaltsverzeichnis

1. Haftungspflicht des Freistaates Bayern
 - 1.1 Anspruchsgrundlagen
 - 1.2 Haftungshöchstbeträge
 - 1.3 Verjährung
 2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern
 - 2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer
 - 2.2 Grenzen der Eintrittspflicht
 - 2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften
 3. Rückgriff gegen Bedienstete
 - 3.1 Eigenschäden
 - 3.2 Fremdschäden
 - 3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht
 - 3.4 Verfahren
 4. Bundesauftragsverwaltung
 5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
 6. Schlussbestimmungen
- 1. Haftungspflicht des Freistaates Bayern**
- Für die Haftung des Freistaates Bayern aus dem Betrieb staatlicher Kraftfahrzeuge ist zwischen Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten zu unterscheiden: **Hoheitsfahrten** liegen vor, wenn die Fahrten in Ausübung eines den Bediensteten anvertrauten öffentlichen Amtes durchgeführt werden.
- Von **Fiskalfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten der Wahrnehmung von Aufgaben im bürgerlich-rechtlichen Rechtskreis des Freistaates Bayern dienen.
- Von **Privatfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten weder Hoheits- noch Fiskalfahrten sind. Privatfahrten können erlaubt oder unerlaubt erfolgen.
- 1.1 Anspruchsgrundlagen**
- Eine Haftung des Freistaates Bayern kann sich aus folgenden Anspruchsgrundlagen ergeben:
1. Bei **Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach §§ 7 ff. StVG als Halter des Kraftfahrzeugs.
 2. Bei **Hoheitsfahrten** haftet der Freistaat Bayern
 - a) nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung, wenn Bedienstete in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen, oder

b) nach § 18 StVG in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung. Das Verschulden der Fahrer wird hier widerlegbar vermutet.

3. Bei **Fiskalfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach § 831 BGB, wenn Bedienstete in Ausführung einer Verrichtung handeln, zu der sie der Freistaat Bayern bestellt hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 823 ff. BGB oder § 18 StVG in Verbindung mit § 89 Abs. 1 BGB, § 31 BGB, wenn Bedienstete als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Freistaates Bayern einen Drittschaden verursachen.

1.2 Haftungshöchstbeträge

Bei Ansprüchen aus §§ 7 und 18 StVG ist die Haftung des Freistaates Bayern auf die in § 12 StVG bestimmten Höchstbeträge begrenzt.

1.3 Verjährung

1.3.1 Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern verjähren gemäß § 195 BGB, § 14 StVG in drei Jahren.

1.3.2 Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB, § 14 StVG mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB, § 14 StVG).

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

a) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und

b) ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist (§ 199 Abs. 3 BGB, § 14 StVG).

1.3.3 Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 Satz 1 BGB).

2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern

2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer

Als Selbstversicherer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 PflVG) hat der Freistaat Bayern in Verbindung mit der sich aus Nr. 1 ergebenden Haftung in gleicher Weise und in

gleichem Umfang **wie ein Haftpflichtversicherer** Schäden abzudecken, für die Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges haften (§ 2 Abs. 2 PflVG).

Geschädigte können ihre Ansprüche – ohne vorherige Inanspruchnahme der Schädiger – **direkt gegenüber dem Freistaat Bayern** geltend machen (§ 2 Abs. 2 PflVG, §§ 3 und 3a PflVG, § 115 Abs. 1, § 117 Abs. 1, 3 und 4 VVG).

2.2 Grenzen der Eintrittspflicht

Die hiernach bestehende Eintrittspflicht des Freistaates Bayern ist durch die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG festgesetzten **Mindestversicherungssummen** begrenzt. Darüber hinaus tritt der Freistaat Bayern auch für Schäden, die die Mindestversicherungssummen übersteigen, bis zur Höchstgrenze von 15 Mio. Euro ein.

2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Inhalt und Umfang der Eintrittspflicht bestimmen sich entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der §§ 100 bis 124 VVG, des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 3a und 4 PflVG sowie der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1837), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl I S. 103).

3. Rückgriff gegen Bedienstete

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Bedienstete) wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Hoheits- und Fiskalfahrten

bei Beamtinnen und Beamten aus **§ 48 BeamtStG**,

bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Ärztinnen und Ärzten aus § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte in Verbindung mit § 48 BeamtStG und

bei Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, aus § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L in Verbindung mit § 48 BeamtStG, soweit keine besonderen Regelungen bestehen (vgl. z. B. § 1 Abs. 2 und 3 TV-L).

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen Bedienstete wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Privatfahrten aus den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 823 BGB ff.) bzw. aus § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG.

Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern ist zwischen Eigen- und Fremdschäden zu unterscheiden.

Eigenschaden ist ein Schaden am Sacheigentum des Freistaates Bayern oder ein sonstiger Schaden, der dem Freistaat Bayern unmittelbar entstanden ist.

Fremdschaden ist ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden einer dritten Person. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Freistaat Bayern aus Anlass von Unfällen, die Bedienstete des Freistaates Bayern verursacht haben, Unfallfürsorge (Art. 45 ff. BayBeamtVG) oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

3.1 Eigenschäden

3.1.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder einer Fiskalfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur, soweit sie **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** ihre Pflichten verletzt haben.

Die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden im Rahmen des § 48 Satz 1 BeamtStG keine Anwendung.

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Bei erlaubten Privatfahrten ist diese Haftung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

3.1.2 Rückgriffsansprüche **verjähren** nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Freistaat Bayern als Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Ärztinnen und Ärzten sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben besteht darüber hinaus nach § 37 Abs. 1 TV-L bzw. § 2 TV-Forst, § 37 Abs. 1 TV-L eine besondere **Ausschlussfrist** (§ 37 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L). Danach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von **sechs Monaten** nach Fälligkeit vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

3.2 Fremdschäden

3.2.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder Fiskalfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch gegen Bedienstete wegen eines Fremdschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur zu, soweit diese ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben und

a) der geleistete Schadensersatz die in Nr. 2.2 Satz 2 vorgesehene Haftungshöchstgrenze übersteigt oder

b) die Haftung des Freistaates Bayern aus der Verwendung eines nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeuges entstanden ist oder

c) der Schaden außerhalb der von dem Versicherer nach den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl I S. 1330), und der KfzPflVV zu tragenden Gefahr liegt (insbesondere § 103 VVG: Vorsatz; § 4 KfzPflVV) oder

d) ein Versicherer bei gleichem Tatbestand berechtigt wäre, mitversicherte Fahrer gemäß §§ 116 und 124 Abs. 2 VVG (insbesondere bei **Obliegenheitsverletzungen und Gefahrenerhöhungen**) in Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG).

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch wegen eines Fremdschadens gegen den Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG zu.

3.2.2 Der **Rückgriff** wegen Obliegenheitsverletzung oder Gefährderrhöhung ist nach näherer Maßgabe der §§ 5 bis 7 KfzPflVV **beschränkt**.

3.2.3 Im Übrigen gelten für die nach Nr. 3.2 dem Freistaat Bayern zustehenden Rückgriffsansprüche die Bestimmungen der Nr. 3.1.2 sinngemäß.

In Fällen, in denen der Freistaat Bayern einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet hat, verjähren Rückgriffsansprüche in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Freistaat Bayern von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat (Art. 78 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBG).

3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht

Sind Bedienstete nach den vorstehenden Grundsätzen gegenüber dem Freistaat Bayern ersatzpflichtig, können sie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO und der VV Nr. 3 zu Art. 59 BayHO von ihrer Ersatzpflicht **teilweise freigestellt** werden, wenn die vollständige Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Bediensteten eine **besondere Härte** bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, ist die Fürsorgepflicht mit zu berücksichtigen. Beruht der Schaden auf einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung (z. B. rauschbedingter Unfall oder vorsätzliche Schädigung), liegt in der Regel keine besondere Härte vor. Bei Vorliegen einer besonderen Härte ist die Inanspruchnahme auf einen Pauschbetrag zu begrenzen. Bei der Bemessung der Höhe des Pauschbetrages und einer eventuellen Gewährung von Ratenzahlungen sind die Art der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Höhe des dem Freistaat Bayern erwachsenen Schadens und die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten (insb. Einkommen, Vermögen, Familienstand und Unterhaltspflichten) zu berücksichtigen.

Eine Freistellung scheidet aus, soweit Bedienstete aus Anlass des Schaden stiftenden Ereignisses **Ansprüche gegen einen Versicherer** besitzen.

3.4 Verfahren

3.4.1 **Zuständig** für die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder teilweise Freistellung von Bediensteten ist die **Beschäftigungsbehörde**. Bei nachgeordneten Behörden entscheidet die der obersten Staatsbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die obersten Staatsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereiches abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beratung der entscheidenden Behörde durch die allgemeine Vertretungsbehörde ist Nr. 7.1 der Vollzugsbekanntmachung zur Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) entsprechend anzuwenden.

Sofern eine allgemeine Vertretungsbehörde bei der Abwicklung von Ersatzansprüchen Dritter beteiligt

wurde, gilt sie in gerichtlichen Verfahren, soweit sie nach anderen Vorschriften hierfür sachlich zuständig ist, für den Rückgriff gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben als örtlich zuständige Behörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VertrV).

Die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern für den Rückgriff gegen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 2 Abs. 2 VertrV.

3.4.2 **Nach Nr. 3.4.1 zuständige nachgeordnete Behörden** haben die Angelegenheit der für sie zuständigen obersten Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn

- gegen Bedienstete ein Rückgriff wegen eines **Fremdschadens** in Betracht kommt (Nr. 3.2) oder
- der **Eigenschaden 20.000 Euro** übersteigt oder
- einzelne Bedienstete in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro **von einem Ersatzanspruch des Freistaates Bayern freigestellt** werden sollen (Nr. 3.3) oder
- Zweifelsfragen von **grundsätzlicher Bedeutung** bestehen.

Die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

3.4.3 Die **obersten Staatsbehörden** entscheiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

3.4.4 Bedienstete sind von der zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde über die beabsichtigte Geltendmachung eines Ersatzanspruchs in Kenntnis zu setzen. Dies hat so zeitig zu erfolgen, dass die Personalvertretung auf Antrag der Bediensteten nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 Halbsatz 2 BayPVG beteiligt werden kann.

Sind Bedienstete, die den Schaden verursacht haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben **und kann die Entscheidung der Rückgriffsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Schaden stiftenden Ereignis getroffen und den Bediensteten schriftlich mitgeteilt werden, gilt Folgendes:**

Im Hinblick auf § 37 TV-L bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L hat die Beschäftigungsbehörde **vor Ablauf der Sechsmonatsfrist** Ansprüche auf Ersatz des verursachten Eigen- und Fremdschadens unter zumindest ungefährender Angabe ihrer Höhe schriftlich geltend zu machen, soweit eine Freistellung nicht möglich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Geltendmachung durch die Beschäftigungsbehörde entsprechend.

Die Beschäftigungsbehörde teilt die gegenüber den Bediensteten erfolgte Geltendmachung gleichzeitig der nach den vorstehenden Grundsätzen zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde

mit. Mit Zustimmung der Rückgriffsbehörde kann die Geltendmachung unterbleiben, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass ein Ersatzanspruch nicht gegeben ist.

3.4.5 Auf die Vorschriften Nrn. 6.2 und 6.3.3 VollzBek-VertrV betreffend die Streitverkündung bzw. die Aufrechnung mit Rückgriffsansprüchen wird hingewiesen.

4. **Bundesauftragsverwaltung**

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Fälle des Rückgriffs bei Schädigung von Bundesvermögen im Bereich der Auftragsverwaltung entsprechend.

5. **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

5.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten außer Kraft:

- Gemeinsame Bekanntmachung über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30);
- Bekanntmachung über den Rahmenvertrag zugunsten der Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge für Rechtsschutz-, Dienstfahrzeughaftpflicht-, Regress- und Unfallversicherung vom 12. Juni 1956 (FMBl S. 633), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2006 (FMBl S. 38).

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung gilt für alle am Tag ihres In-Kraft-Tretens noch nicht abgewickelten Fälle.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Müller
Ministerialdirektor
Dr. Weiß
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landschaftsentwicklung und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Barth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Höhenberger
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Nowak
Ministerialdirektorin

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidlberger
Präsident

2030.2.3-J**Änderung der
Beurteilungsbekanntmachung Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 3. November 2014 Az.: A2 - 2012 - V - 2647/2014**

1. Die Bekanntmachung betreffend Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 25. September 2013 (JMBl S. 106) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Titel werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 1.1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - 1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nach den Worten „Abschnitte 3 und“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - 1.3.2 Die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (FMBl S. 14, StAnz Nr. 4)“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 3.6.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 5 wird die Nummer „10.3“ durch die Nummer „11.3“ ersetzt.
 - 1.5 Nach Nr. 3.6.3 wird folgende neue Nr. 3.6.4 eingefügt:

„3.6.4 ¹Abweichend von Nr. 3.6.1 Sätze 1 und 2 werden beurteilt (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG):

 - Beamte und Beamtinnen des Landgerichts München I durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Landgerichts München I,
 - Beamte und Beamtinnen des Amtsgerichts München durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Amtsgerichts München,
 - Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft München I durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin als den ständigen Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts oder der Leitenden Oberstaatsanwältin München I.

²Nr. 3.6.1 Sätze 3 bis 5 sowie Nrn. 3.6.2 und 3.6.3 gelten entsprechend. ³Die abweichende Zuständigkeitsregelung gilt auch bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen, die im Einvernehmen (bei Abordnung zu anderen Dienstherren im Benehmen) mit dem Leiter oder der Leiterin der Behörde, an die sie abgeordnet sind, beurteilt werden.“

- 1.6 Die bisherigen Nrn. 3.6.4 und 3.6.5 werden Nrn. 3.6.5 und 3.6.6.
- 1.7 In der neuen Nr. 3.6.5 wird die Nummer „10.6“ durch die Nummer „11.6“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 5.1 Satz 1 wird die Nummer „3.6.5“ durch die Nummer „3.6.6“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 7.1.1 werden die Worte „Nr. 9.1.3 Satz 2“ durch die Worte „Nr. 10.1.2 Satz 9“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 7.1.2 Satz 1 wird die Nummer „3.6.4“ durch die Nummer „3.6.5“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 7.2.1 Satz 6 wird die Nummer „9.2“ durch die Nummer „10.2“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 7.2.5 Satz 1 wird die Nummer „3.6.4“ durch die Nummer „3.6.5“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. 8.1 Satz 1 wird die Nummer „9.3“ durch die Nummer „10.3“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 9.2 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.15 In Nr. 9.3 Satz 1 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.16 In Nr. 10.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. 10.2.1 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 10.2.2 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
- 1.19 In Nr. 10.4 Satz 2 werden die Worte „Abschnitt 4“ durch die Worte „Abschnitt 5“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

3003.3-J**Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 26. November 2014 Az.: B3 - 1454 - VI - 11254/2014**

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2013 (JMBl 2014 S. 2), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Dauer der Überwachung der Bewährung obliegt die Aufbewahrung der Hauptakten, soweit ein Bewährungsheft angelegt ist und die Hauptakte nicht mehr vom Gericht (Jugendrichter) benötigt wird, der Staatsanwaltschaft. ²Ein angelegtes Bewährungsheft verbleibt für die Dauer der Bewährungsüberwachung bei dem hierfür zuständigen Gericht (Jugendrichter).“

- 1.2 In § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e werden die Worte „§ 13 JVKostO“ durch die Worte „§ 22 JVKostG“ ersetzt. Liste 7 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X
- 1.3 In § 38 Abs. 3 werden die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 127 GNotKG“ ersetzt. Liste 7b Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII
- 1.4 § 41 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. Liste 8 Nachweisung zu den Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssakten
- 1.5 In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG“ durch die Worte „§§ 109, 119a, 138 Abs. 2 StVollzG“ ersetzt. Liste 9 Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen XIV
- 1.6 § 48 wird wie folgt geändert: Liste 9a Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung
- 1.6.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 120 GVG“ durch die Worte „§§ 120, 120b GVG“ ersetzt. Liste 10 Eingangsliste für Grundbuchsachen
- 1.6.2 In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt. Liste 11 Beteiligtendatenbank – Wohnungsblatt
- 1.7 In § 52 Buchst. b werden nach dem Wort „Bewährungsüberwachung,“ die Worte „soweit die Hauptakte bei Gericht (Jugendrichter) bleibt,“ eingefügt. Liste 12 Pachtkreditsachen Pk
- 1.8 Die Anlage I wird wie folgt geändert: Liste 13 Angelegenheiten der öffentlichen Register
- 1.8.1 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. b erhält folgende Fassung: Liste 14 Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N

„b) Landgericht

O	Zivilprozessregister	20	Zivilprozesse	ja		
			Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits	nein	Liste 16 Liste 16a	Insolvenzverfahren Schuldnerverzeichnis für Eintragungen gemäß § 915 ZPO, § 107 KO und § 26 InsO
OH	Zivilprozessregister	20			Muster 17	Tabelle der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
S	Berufungs- und Beschwerde-register	23	Berufungen in Zivilsachen	ja	Muster 17a Muster 17b	Konkurstabelle Tabelle der im Anschluss-Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
SH	Berufungs- und Beschwerde-register	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	nein	Liste 18 Liste 20	Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV Zivilprozessregister des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK
T	Berufungs- und Beschwerde-register	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein	Liste 21	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz
–	Verhandlungskalender	29	–	–	Liste 22 Liste 23	Familiensachen des Amtsgerichts F, FH Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W

- 1.9 Die Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Das Verzeichnis der Muster und Listen erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Muster und Listen

Liste 2	Fristen und Termine		
Liste 3	Allgemeines Register		Liste 27
Liste 3a	Güterichterverfahren		
Liste 4	Urkundssachen I, II, III		Liste 27a
Liste 4a	Urkundssachen II		
	Angelegenheiten der Beratungshilfe		
Muster 5	Erbrechtsregister VI		
Muster 5a	Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen		Liste 27b
	– VerwB –		
Muster 5b	Überwachungsverzeichnis gemäß § 351 FamFG (Verfügungen von Todes wegen)		Liste 28
Liste 6	Bestandsliste der Vormundschaften und Pflegschaften		Muster 29

- | | | | |
|-----------|---|------------|---|
| Muster 32 | Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js; erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs | Muster 51 | Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Disziplinarsachen gegen Notare |
| Liste 33 | Ermittlungsverfahren gegen unbekannt UJs | Muster 52 | Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Notarsachen |
| Liste 34 | Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi | Muster 52a | Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Anwaltsgerichtssachen |
| Liste 35 | Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs | Liste 53 | Haftmerkzettel |
| Muster 36 | Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht – BewÜberwR – | Liste 53a | Freiheitsentziehende Maßnahmen |
| Liste 37 | Berichtsliste der Generalstaatsanwaltschaft | Liste 54 | Überführungsstücke |
| Liste 38 | Register für Berufungen/Revisionen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps / des Oberlandesgerichts Vs | Muster 54a | Verzeichnis der Überführungsstücke |
| Liste 39 | Revisionen in Strafsachen/Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss sowie nach § 87j IRG | Liste 56 | Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs“ |
| Liste 40 | Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs | 1.9.2 | In Liste 9 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§ 15 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG“ durch die Worte „§ 15 Abs. 5 und § 57 Abs. 3 AufenthG“ ersetzt. |
| Liste 41 | Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws | 1.9.3 | In Liste 20 werden in der Erläuterung Nr. 7 „Nur für Landgerichte“ die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 127 GNotKG“ ersetzt. |
| Liste 42 | Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen | 1.9.4 | In Liste 23 Nr. 4 Buchst. c „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „§ 156 KostO“ durch die Worte „§ 129 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt. |
| Liste 43 | Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK | 1.9.5 | Die Überschrift zu Muster 32 erhält folgende Fassung:
„Muster 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1) Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js Register für erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs“ |
| Liste 43a | Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung | 1.9.6 | Die Überschrift zu Liste 40 erhält folgende Fassung:
„Liste 40 (§ 48 Abs. 6) Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs“ |
| Liste 44 | Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung | 1.9.7 | Die Überschrift zu Liste 44 erhält folgende Fassung:
„Liste 44 (§ 18 Abs. 7) Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung“ |
| Liste 48 | Zivilsachen Hs | 2. | Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. |
| Muster 49 | Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG – Rs | | |
| Liste 50 | Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl | | |

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Traunstein und Würzburg
2. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Augsburg
3. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Forchheim und Fürstenfeldbruck
4. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Aichach und Deggendorf
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu)
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg, Schweinfurt und Nürnberg-Fürth

Die Stelle in Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
4. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter und Leiter des Sachgebiets „Führung, Gesundheit und Personalentwicklung“ (einschließlich Personalangelegenheiten der Führungskräfte im nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst) bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Geschäftsaufgabe gehören auch die Koordination individueller Beratung (Coaching, Mediation, psychosoziale Beratung) sowie eigene Beratungstätigkeiten (insbesondere Coaching, Mediation). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht, mit mehrjähriger Erfahrung als Führungskraft und/oder Personalsachbearbeiter sowie mit praxiserprobten Kenntnissen in der Beratung (Coaching, Mediation) aufgrund zertifizierter Qualifikationen als Coach und Mediator sowie im Gesundheitsmanagement. Wünschenswert ist der Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Psychologie. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
8. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Freising in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGrn. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
9. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGrn. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/eines hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen. Der Dienstposten ist ab dem 1. März 2015 zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg sowie

- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl S. 120) Bezug genommen.

Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Frauen sind besonders aufgefördert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu richten.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2015.

- IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Neu-Ulm frei ab 1. Januar 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Ulrich Feierlein evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Jörg Munzig)
Bad Reichenhall frei ab 1. April 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Armin Büschel)
Bischofsheim a. d. Rhön frei ab 1. April 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Hans-Frieder Koch)
Rain a. Lech frei ab 1. Mai 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Olshausen)
Landshut frei ab 1. Juni 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Peter Suttner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Michael Trautner)
Nürnberg frei ab 1. Juni 2015	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Ernst Wahl evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Axel Adrian)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

1. April 2015 (Notarstellen in Bad Reichenhall und Bischofsheim a. d. Rhön)

1. Mai 2015 (Notarstellen in Neu-Ulm und Rain a. Lech)

1. Juni 2015 (Notarstellen in Landshut und Nürnberg)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Neu-Ulm, Lands-
hut und Nürnberg haben anzugeben, ob sie bereit sind,
eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt,
dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsaus-
übung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch
dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemein-
samen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass
eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt,

gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar
gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für
die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglie-
der der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2
BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des
ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Rain a. Lech und
Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Ände-
rungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können,
sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an
geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Januar 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkam-
mer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2014:
Notarassessorin Stefanie Tafelmeier zur Notarin auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bayreuth
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2014:
Notar a. D. Dr. Peter Baltzer wieder zum Notar auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Moosburg a. d. Isar
Notarin a. D. Margit Knab wieder zur Notarin auf
Lebenszeit mit dem Amtssitz in Traunstein.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2015:
Notar Dr. Ulrich Feierlein von Neu-Ulm nach
Lauf a. d. Pegnitz.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2014:
Notar Manfred Haselbeck in Traunstein.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

135. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2014. 89,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide u. Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2014. 69,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand September 2014. 67,99 €.

74. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 105,99 €.

9. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand September 2014 incl. Ordner 2. 71,99 €.

105. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2014. 88,99 €.

56. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 98,99 €.

26. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2014. 48,99 €.

155. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2014. 91,99 €.

134. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2014. 87,99 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 15. aktualisierte Auflage 2014. Ca. 370 Seiten. Ca. 30,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

142. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2014. 92,36 €.

194. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2014. 82,70 €.

141. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2014. 90,08 €.

193. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2014. 91,20 €.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Flurschütz, Die bay. Popularklage nach Art. 55 BayVfGHG. Auflage 1 2014.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hamme, Die Teilungsversteigerung. Voraussetzungen – Verfahren – Rechtsfolgen. 5. Auflage 2015, 262 Seiten, kartoniert. ISBN 978 3 503 15799 0. 39,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

744. Ergänzungslieferung zu Luber/Scheller, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. September 2014. 236,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

105. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrskontrolle. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Stand September 2014.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2013 und 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
